

# Kundeninformation Schutzbrief Haus und Wohnen

## Produktinformationsblatt zum Schutzbrief Haus und Wohnen nach § 4 Informationspflichten-Verordnung

### Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

#### Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen (SHW 2011)

#### Leistungsübersicht zum Schutzbrief Haus und Wohnen

## Produktinformationsblatt zum Schutzbrief Haus und Wohnen nach § 4 Informationspflichten-Verordnung

Mit diesen Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Diese Informationen sind aber nicht vollständig. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (SHW 2011). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1 Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen einen Schutzbrief für Beistandsleistungen im Bereich Haus und Wohnen an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen (SHW 2011) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

### 2 Welche Risiken können Sie versichern?

Wir erbringen im Versicherungsfall Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme bei einem unerwarteten Notfall in der ständig bewohnten Wohnung bzw. dem ständig bewohnten Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers. Eine Vielzahl von Servicediensten helfen in verschiedenen Notsituationen, z. B. bei Defekten in der Sanitär- oder Elektroinstallation. Für erforderliche Notreparaturen übernehmen wir im versicherten Umfang die Kosten. Unabhängig von einem Versicherungsfall bieten wir Vermittlungsleistungen zu Themen rund um Haus und Wohnen an.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Ziffern 1 bis 3 sowie den Ziffern 5 bis 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen.

### 3 Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann ist er zu zahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag laut Zahlungsperiode inklusive Versicherungssteuer	jährlich _____ EUR
Beitragsfälligkeit	grundsätzlich am 1. Tag der Zahlungsperiode
Vertragsbeginn	_____
Vertragsende (vorbehaltlich automatischer Verlängerung um ein Jahr)	_____

Ihr obiger Beitrag errechnet sich aus Ihren Angaben zur Risikosituation, dem gewünschten Deckungsumfang und nach der Zahlungsperiode. In Ihrem Antrag sind diese und andere technische Daten zum Versicherungsumfang ausführlich aufgeführt. Beachten Sie bitte, dass Sie dem

Versicherungsschein erst dann die endgültigen Angaben zur Beitragshöhe entnehmen können, wenn Sie uns Auskunft über Ihren Schadenverlauf gegeben haben.

Bitte überweisen Sie den vereinbarten Beitrag am besten sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins, spätestens aber zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns. Selbstverständlich können Sie die Beiträge auch abbuchen lassen. Ihr Widerrufsrecht bleibt bestehen, ganz gleich, welche Zahlungsart Sie nutzen. Versäumen Sie rechtzeitig zu zahlen und haben Sie das zu vertreten, so können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen. Außerdem sind wir im Schadenfall nicht verpflichtet, zu leisten. Näheres zur rechtzeitigen Beitragszahlung finden Sie insbesondere in den Ziffern 24 bis 27 der SHW 2011.

### 4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere

- Ansprüche auf Beistandsleistungen wegen von Ihnen vorsätzlich herbeigeführter Schäden;
- Ansprüche auf Beistandsleistungen wegen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und weitere Ausschlussgründe finden Sie insbesondere in den Ziffern 3 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen.

### 5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen?

Sie sind verpflichtet, alle im Versicherungsantrag und anschließend von uns bis zum Vertragsabschluss ausdrücklich gestellten Fragen wahr und vollständig zu beantworten. Diese Informationen sind für uns die Grundlage zur Beurteilung des Risikos.

Beachten Sie diese Obliegenheit nicht, können wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Weitere Einzelheiten nennt Ihnen der § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Wenn bereits Versicherungsverträge für Haus oder Wohnung bestanden haben, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer sowie alle Schäden, die an diesen gemeldet wurden.

**6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen?**

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. Umzug). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern.

Näheres entnehmen Sie bitte insbesondere der Ziffer 2 der SHW 2011.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Ziffer 34 der SHW 2011.

**7 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen?**

Ist ein Schadenfall eingetreten, versuchen Sie bitte zunächst, den Umfang so gering wie möglich zu halten. Dann setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der Service-Hotline in Verbindung und unterstützen Sie uns bei der Aufklärung des Schadenhergangs.

Beachten Sie bitte diese Verpflichtungen sehr sorgfältig. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kommen ebenfalls Leistungskürzungen, unter be-

stimmten Umständen auch eine Leistungsfreiheit in Betracht. Weiterhin ist eine vorzeitige Beendigung des Vertrages möglich. Näheres hierzu ist in Ziffer 33 und 34 der SHW 2011 geregelt.

**8 Wann beginnt, wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn die Beitragszahlung nach Ziffer 3 rechtzeitig erfolgt. In Ziffer 3 finden Sie auch konkrete Angaben zum Beginn und zum Ende Ihres Versicherungsschutzes. Das Vertragsverhältnis verlängert sich üblicherweise automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsablauf gekündigt wird. Weitere Einzelheiten können Sie den Ziffern 23 und 30 der SHW 2011 entnehmen.

**9 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden? Und wann können wir kündigen?**

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen weitere Kündigungsrechte zu, zum Beispiel im Schadenfall, wenn wir geleistet haben. Auch wir haben unter bestimmten Umständen Sonderkündigungsrechte. Näheres zu diesen Möglichkeiten finden Sie in den Ziffern 29 bis 32 und 40 der SHW 2011.

## Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

### 1. Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt  
Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold  
Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen beim Amtsgericht Lemgo  
HRA 3516  
Vorstand: Dr. Albert Hüser (Vors.),  
Paul-Gerhard Reimann (Stv. Vors.)  
Verwaltungsrat: Ulrich Jansen (Vors.)  
Telefon: 05231 990 – 0  
Telefax: 05231 990 – 990  
E-Mail: info@lippische.de  
Bankverbindungen: Sparkasse Detmold Konto 10314, BLZ 476 501 30  
Sparkasse Lemgo Konto 810, BLZ 482 501 10

### 2. Auslandsaktivitäten

Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt wird grundsätzlich nur im Raum Lippe tätig. Im Ausland arbeiten für die Versicherungsanstalt keine Vertreter.

### 3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist hauptsächlich im Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherungsgeschäft tätig. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf.

### 4. Gewährträger zur Sicherung der Entschädigungsleistungen / Garantiefonds

Gewährträger zur Sicherung der Entschädigungsleistungen und anderer Verpflichtungen der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold ist die Provinzial Rheinland Holding (Anstalt des öffentlichen Rechts), Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf.  
Weitere Garantiefonds zur Sicherung der Entschädigungsleistungen bestehen nicht.

### 5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung / Anwendbares Recht

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung ergeben sich aus Ihrem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Vertrags-/Tarifbestimmungen, auf die im Antrag Bezug genommen wird, und dem Versicherungsschein, der Ihnen noch geschickt wird.  
Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### 6. Gesamtpreis des Versicherungsschutzes / Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung

Den Gesamtpreis Ihres Versicherungsschutzes oder die Einzelpreise gebündelter Versicherungsverträge einschließlich der Versicherungssteuer können Sie dem Produktinformationsblatt, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen, der Ihnen noch geschickt wird. Das gilt auch hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsperioden und zur Fälligkeit Ihres jeweiligen Versicherungsbeitrages.

### 7. Keine zusätzlichen Kosten

Neben dem jeweiligen Versicherungsbeitrag und der gesetzlichen Versicherungssteuer werden von uns keine weiteren Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder über uns abgeführt.

### 8. Gültigkeitsdauer der Ihnen ausgehändigten Informationen

Die übergebenen Produktinformationen, Bedingungswerke und die konkret unterbreiteten Angebote bleiben mindestens einen Monat nach deren Aushängung verbindlich.

### 9. Zustandekommen des Vertrages / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und unsere Annahme zustande. Spätestens angenommen ist der Antrag, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort von dem Zeitpunkt an, den Sie gewählt haben.

Unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beträgt Ihre Antragsbindefrist 14 Tage ab Zugang beim Versicherer.

### 10. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die unter 1. genannte Post-/E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.  
Ende der Widerrufsbelehrung.

### 11. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Laufzeit können Sie dem Produktinformationsblatt, Ihrem Antrag oder dem daraufhin ausgestellten Versicherungsschein entnehmen.

### 12. Kündigungsrecht

Jeder Versicherungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei Kraftfahrtversicherungen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat zum nächsten Ablauf. Weitere Kündigungsrechte können sich bei einer Beitrags- oder Bedingungsanpassung oder im Schadenfall ergeben. Näheres dazu nennen Ihnen die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### 13. Geschäftsgebiet

Als öffentlich-rechtlicher Versicherer unterliegt die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt dem Regionalitätsprinzip. Ihr Geschäftsgebiet ist Lippe.

### 14. Geschäftssprache

Sämtliche Produktinformationen und Vertragsbestimmungen, alle allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Kundeninformationen werden nur in deutscher Sprache kommuniziert.

### 15. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Jede/r Versicherungsnehmer/in kann zur außergerichtlichen Streitschlichtung den Verein Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin anrufen. Daneben besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu nutzen.

### 16. Beschwerderecht

Die für Beschwerden zuständige Behörde ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht und soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

#### Allgemeine Haftpflichtversicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### Kfz-Versicherer

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### Lebensversicherer

– Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag aus versicherungsmedizinischen Gründen, aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

#### Rechtsschutzversicherer

– vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten, vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

#### Sachversicherer

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### Transportversicherer

– Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

#### Unfallversicherer

– Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

#### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der Versicherer (Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt) ist zugleich Landesdirektion der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Union Krankenversicherungs AG und der Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. Er ist weiterhin rechtlich selbstständiges Konzernunternehmen der Provinzial Rheinland Holding.

Daneben arbeiten unser Versicherungsunternehmen und unsere Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten und Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Derzeit kooperieren wir mit den lippischen Sparkassen, der Landesbausparkasse und der Union Reiseversicherungs AG. Außerdem arbeiten wir mit der ÖRAG Service GmbH zusammen, um insbesondere eine jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten und bestimmte Serviceleistungen zu erbringen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen (SHW 2011)

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Begrenzung der Leistungen
- 4 Ausschlüsse

### Organisation mit Kostenübernahme

- 5 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst
- 6 Rohrreinigungsservice
- 7 Sanitär-Installateurservice
- 8 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)
- 9 Heizungs-Installateurservice
- 10 Notheizung / Leihgeräte
- 11 Schädlingsbekämpfung
- 12 Entfernung von Wespennestern
- 13 Unterbringung von Haustieren im Notfall
- 14 Betreuung von Angehörigen im Notfall
- 15 Dokumentenservice

### Vermittlung ohne Kostenübernahme

- 16 Möbeltransporte / Speditionen
- 17 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste
- 18 Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise
- 19 Handwerker aller Gewerke
- 20 Architekten / Ingenieure
- 21 Sicherheitsfachfirmen
- 22 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

### II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 23 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
- 24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag
- 25 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 26 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren
- 27 Zahlungsperiode, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit
- 28 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 29 Dauer und Ende des Vertrages
- 30 Wegfall des versicherten Risikos
- 31 Kündigung nach Versicherungsfall
- 32 Mehrfachversicherung

### IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 33 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 34 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

### V. Weitere Bestimmungen

- 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 36 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander
- 37 Verjährung
- 38 Zuständiges Gericht
- 39 Verpflichtungen Dritter
- 40 Bedingungsänderungen

## I. Umfang des Versicherungsschutzes

### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 15 bei einem unerwarteten Notfall in der ständig bewohnten Wohnung bzw. dem ständig bewohnten Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers.
  - 1.1.1 Berechtigte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
  - 1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
    - 1.2.1 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen nach den Ziffern 5 bis 15 gegeben sind und
    - 1.2.2 der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine berechtigte Person bei der Service-Hotline geltend gemacht wird.
  - 1.3 Darüber hinaus werden – unabhängig vom Versicherungsfall – Vermittlungsleistungen nach den Ziffern 16 bis 22 als zusätzliche Serviceleistungen zu den Themen rund um Haus und Wohnung angeboten.
  - 1.4 Der berechtigten Person steht in allen Lebenslagen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Hotline zur Verfügung. Kann sich die berechtigte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

### 2 Versichertes Risiko

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt für die (das) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. Einfamilienhaus (versichertes Objekt) des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Als Einfamilienhäuser gelten auch solche mit Einliegerwohnung, sofern die Einliegerwohnung durch Familienangehörige des Versicherungsnehmers genutzt wird.  
Als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus gilt – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers, an dem dieser polizeilich gemeldet ist.
- 2.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 2.1 gilt der Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während des Umzuges in der alten und neuen Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung bzw. dem neuen Einfamilienhaus.  
Behält der Versicherungsnehmer die in Ziffer 2.1 genannte Wohnung bzw. das Einfamilienhaus als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus bei, geht der Versicherungsschutz nicht über.  
Liegt die neue Wohnung bzw. das neue Einfamilienhaus nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt mit Abschluss des Umzuges, spätestens nach zwei Monaten.

### 3 Begrenzung der Leistungen

- 3.1 Jahreshöchstschädigung  
Die Leistungen des Versicherers für die Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 14 sind auf insgesamt 1.500 EUR im Versicherungsjahr begrenzt. Unter die Jahreshöchstschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach den Ziffern 5 bis 14, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Unberührt von dieser Jahreshöchstschädigung bleibt der Anspruch auf den Dokumentenservice nach Ziffer 15.
- 3.2 Notfall  
Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 9 bis zur Höhe der Anfahrtskosten des entsprechenden Fach-

unternehmens sowie der Kosten bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile.

- 3.3 Entschädigung je Versicherungsfall  
Die Leistungen des Versicherers nach den Ziffern 10 bis 15 sind auf maximal 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 3.4 Sonstige Beschränkungen
  - 3.4.1 Der Versicherer zahlt die von ihm nach den Ziffern 5 bis 15 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigungsgrenze überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinaus gehenden Betrag dem Versicherungsnehmer oder der berechtigten Person direkt in Rechnung.
  - 3.4.2 Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für nach den Ziffern 5 bis 22 beauftragte oder vermittelte Unternehmen.

### 4 Ausschlüsse

- 4.1 Der Anspruch auf Beistandsleistungen gemäß Ziffern 5 bis 15 ist ausgeschlossen, wenn die berechtigte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Beistandsleistungen nach den Ziffern 5 bis 15 vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 4.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

## Organisation mit Kostenübernahme

### 5 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst

- 5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die berechtigte Person nicht in das versicherte Objekt gelangen kann, weil der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder die berechtigte Person sich versehentlich ausgesperrt hat.
- 5.2 Der Versicherer übernimmt zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

### 6 Rohrreinigungsservice

- 6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
  - 6.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren,
  - 6.2.2 bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen.

### 7 Sanitär-Installateurservice

- 7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
  - 7.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person erkennbar waren,

7.2.2 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

## 8 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)

- 8.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Objektes.
- 8.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
- 8.2.1 zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,
- 8.2.2 zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- 8.2.3 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechnigte Person erkennbar waren, zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,
- 8.2.4 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

## 9 Heizungs-Installateurservice

- 9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt
- 9.1.1 die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann,
- 9.1.2 Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.
- 9.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
- 9.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechnigte Person erkennbar waren,
- 9.2.2 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

## 10 Notheizung / Leihgeräte

- 10.1 Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach Ziffer 9 nicht möglich, organisiert der Versicherer, dass maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.
- 10.2 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

## 11 Schädlingsbekämpfung

- 11.1 Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.
- 11.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
- 11.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechnigte Person erkennbar war,
- 11.2.2 sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

## 12 Entfernung von Wespennestern

- 12.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.
- 12.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
- 12.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss dem Versicherungsnehmer oder der berechnigten Person die Existenz des Wespennests bekannt war,
- 12.2.2 sofern das Wespennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,
- 12.2.3 wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) nicht zulässig ist.

## 13 Unterbringung von Haustieren im Notfall

- 13.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.
- 13.2 Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere berechnigte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere berechnigte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

## 14 Betreuung von Angehörigen im Notfall

- 14.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.
- 14.2 Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere berechnigte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert ist und eine andere berechnigte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung wenn möglich in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers übernommen werden kann.

## 15 Dokumentenservice

- 15.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Bankpapiere etc.). Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer bei Abhandenkommen der Originalpapiere diese Kopien unmittelbar per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, z. B. durch die Benennung von Behörden sowie Informationen, welche bei der Beschaffung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Erteilt der Versicherungsnehmer den Auftrag, sperrt der Versicherer archivierte Kredit- oder EC-Karten etc.
- 15.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

## Vermittlung ohne Kostenübernahme

### 16 Möbeltransporte / Speditionen

Der Versicherer vermittelt Unternehmen für Möbeltransporte sowie zur Möbelunterstellung.

### 17 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Der Versicherer vermittelt die notwendige Bewachung des Wohnobjektes durch geeignete Überwachungsunternehmen.

### 18 Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise

- 18.1 Der Versicherer vermittelt deutschlandweit Hotelreservierungen, sofern das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles nicht bewohnbar ist.
- 18.2 Wurde der Hausrat und/oder das Wohngebäude des verreisten Versicherungsnehmers beschädigt, so wird versucht, den Versicherungsnehmer ausfindig zu machen, um ihn über den eingetretenen Schaden zu informieren und gemeinsam mit ihm Maßnahmen zur Schadenminderung/-abwendung zu vereinbaren. Ebenso wird die Rückreise der Versicherungsnehmer von seinem Urlaubsort organisiert.

### 19 Handwerker aller Gewerke

Der Versicherer vermittelt Handwerker für

- Dachdeckerarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Glas(Not)dienste
- Hausmeister Tätigkeiten
- Trocknungsarbeiten (inkl. Abpumpen von Kellerräumen).

### 20 Architekten / Ingenieure

Der Versicherer vermittelt Architekten und/oder Ingenieure in Bezug auf vermutete Schadenbelastungen in dem versicherten Objekt (Schadstoffe, Strahlenbelastung).

### 21 Sicherheitsfachfirmen

Der Versicherer vermittelt Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um das versicherte Objekt (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

### 22 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

Der Versicherer benennt geeignete Dienstleister für das Beseitigen von verunreinigten versicherten Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

## II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

### 23 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 24.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### 24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

- 24.1 Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
- 24.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 24.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 25 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 25.1 Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 25.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechnigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 25.3 und 25.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 25.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 25.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 25.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 25.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 26 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren**
- 26.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 26.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 26.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- 27 Zahlungsperiode, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit**
- Die Zahlungsperiode beträgt ein ganzes Jahr. Sie ist insoweit identisch mit der Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unsere Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert. Sie werden grundsätzlich am ersten Tag der Zahlungsperiode fällig.
- Gerät ein Versicherungsnehmer mit dem Beitrag einer Zahlungsperiode ganz oder teilweise in Verzug, so bewirkt dies keine sofortige Beitragsfälligkeit hinsichtlich der noch nicht fälligen Zahlungsperioden bis zum Vertragsablauf.
- Die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungsperiode können unterschiedlich geregelt sein. Dynamische Anpassungen erfolgen – sofern vereinbart – einmal im Jahr in dem Monat, in dem die Laufzeit des Vertrages endet.
- 27.1 Mindestbeiträge  
Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein beträgt 30 EUR.

- 28 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 29 Dauer und Ende des Vertrages**
- 29.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 29.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 29.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 29.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 29.5 Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:
- 29.5.1 Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes\* des Versicherungsnehmers und/oder in häuslicher Gemeinschaft lebende mitversicherte Personen besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
- 29.5.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes\* oder einen gemäß Ziffer 2.3 mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

- 30 Wegfall des versicherten Risikos**
- Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

- 31 Kündigung nach Versicherungsfall**
- 31.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden.  
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach Erbringen der Beistandsleistungen zugegangen sein.
- 31.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 32 Mehrfachversicherung**
- 32.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 32.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 32.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 33 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 33.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich durch Anruf der berechtigten Person bei der Service-Hotline anzuzeigen. Kann sich die berechnete Per-

- son anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.
- 33.2 Der Versicherungsnehmer oder die berechnete Person müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer oder die berechnete Person zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer oder die berechnete Person haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 33.3 Der Versicherungsnehmer oder die berechnete Person ist verpflichtet, den Versicherer bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und dem Versicherer hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

### 34 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 34.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, verletzt, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 34.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 34.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### V. Weitere Bestimmungen

- 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 35.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- Erklärungen und Anzeigen, ausgenommen die Ansprucherhebung auf Beistandsleistungen bei der Service-Hotline nach Ziffer 1.2.2, sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 35.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 35.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 35.2 entsprechende Anwendung.

- 36 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander**
- 36.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht nicht der berechtigten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist neben der berechtigten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 36.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 36.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

- 37 Verjährung**
- 37.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verfallen in drei Jahren. Die Fristbestimmung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 37.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

- 38 Zuständiges Gericht**
- 38.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 38.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergemeinschaft ist.
- 38.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- 39 Verpflichtungen Dritter**
- 39.1 Bestehen für einen Versicherungsfall für die berechnete Person Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, so ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass insgesamt keine Entschädigung geleistet wird, die den Gesamtschaden übersteigt.

\*Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

39.2 Geldbeträge, die der Versicherer der berechtigten Person in besonderen Notfällen vorauslag, müssen unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Aufforderung an den Versicherer zurückgezahlt werden.

#### **40 Bedingungsänderungen**

##### **40.1 Änderungsrecht**

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- 40.1.1 ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- 40.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- 40.1.3 ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- 40.1.4 die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss erklärte vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

##### **40.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Die nach Ziffer 40.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach Ziffer 40.3 belehrt wurde.

##### **40.3 Kündigungsrecht**

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung nach Ziffer 40.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

**Leistungsübersicht zum Schutzbrief Haus und Wohnen zu den SHW 2011**

Deckungselemente des Schutzbriefes Haus- und Wohnen	Versichert
<b>Leistungen für Organisation und Kostenübernahme</b>	bis insgesamt 1.500 EUR als Jahreshöchstschädigung
Türöffnungsservice / Schlüsseldienst	Anfahrtskosten und Notfallreparatur bis zu 2 Std. je Schadenfall*
Rohrreinigungsservice	
Sanitär-Installationservice	
Elektro-Installationservice	
Heizungs-Installationservice	
Notheizung / Leihgeräte	bis 500 EUR je Schadenfall
Schädlingsbekämpfung	
Entfernung von Wespenestern	
Unterbringung von Haustieren im Notfall	
Betreuung von Angehörigen im Notfall	
<b>Vermittlung ohne Kostenübernahme</b>	
Möbeltransporte / Speditionen	ja
Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste	ja
Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise	ja
Handwerker aller Gewerke	ja
Architekten / Ingenieure	ja
Sicherheitsfachfirmen	ja
Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden	ja
<b>Sonstige Leistungen</b>	
Dokumentenservice	bis 500 EUR

\* Leistungserweiterung in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline möglich, keine Entschädigung für Ersatzteile.

**Diese Übersicht stellt die wichtigsten Leistungen in Kurzform dar. Sie ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.**

**Die 24-Stunden-Service-Hotline für den Schutzbrief Haus und Wohnen**

Im Schadenfall erreichen Sie uns rund um die Uhr unter: **05231 990 - 994**